

18. September 2013

Quellensteuerverordnung (QSV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Quellensteuerverordnung vom 28. Oktober 2009 (QSV) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Erhält die steuerpflichtige Person Vergütungen von einer Schuldnerin oder einem Schuldner einer steuerbaren Leistung mit Sitz im Ausland und werden diese Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte in der Schweiz getragen, wird die steuerpflichtige Person im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Art. 3 Für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112, 116 und 122 StG) sind Steuertabellen anwendbar.

Art. 4 ¹ Für den Steuerabzug an der Quelle werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Tarifcodes gemäss Anhang zugewiesen.

² Die Steuertabellen berücksichtigen Pauschalen für Berufskosten und die in Artikel 114 Absatz 2 StG genannten gesetzlichen Abzüge.

³ Die Quellensteuer von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarifcode D gemäss Anhang beträgt neun Prozent.

3. Korrekturen bei
Unterhaltsleistungen

Art. 4a (neu) ¹ Zur Milderung von Härtefällen kann die kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarifcode A, B, C oder H gemäss Anhang, die Unterhaltsbeiträge leisten, bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

² Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 1 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarifcode A, B, C oder H gemäss Anhang von Amtes wegen nachberechnet.

4. Zweiverdiener

Art. 5 Für das satzbestimmende Erwerbseinkommen von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarifcode C gemäss Anhang wird ein Bruttolohnverhältnis zwischen Ehefrau und Ehemann von 50:50 angenommen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Regierungsrat setzt Mindest- und Höchstbeträge für das satzbestimmende Erwerbseinkommen fest.

5. Gemeindesteuer

Art. 6 Unverändert.

6. Kirchensteuer

Art. 7 Unverändert.

7. Nachträgliche
ordentliche
Veranlagung

Art. 8 Unverändert.

Art. 12 ¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für die Führung des Registers der in der Gemeinde quellenbesteuerten Personen. Sie können die Registerführung vertraglich der kantonalen Steuerverwaltung oder einer der Gemeinden Bern, Biel oder Thun übertragen.

² Sie bestätigen der kantonalen Steuerverwaltung jeweils Ende August die vorschriftsgemässe Führung ihres Steuerregisters für das vorangehende Kalenderjahr. Sie sind ausserdem verantwortlich dafür, dass neu zugezogene quellenbesteuerte Personen dem zuständigen Ansprechpartner gemäss den Absätzen 3 bis 5 gemeldet werden.

³ Unverändert.

⁴ Für die Abrechnung der Leistungen an französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

⁵ Die Zuständigkeiten für die Abrechnung der übrigen Leistungen werden von der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden Bern, Biel und Thun im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

⁶ Unverändert.

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Die Abrechnungen können über das Internetportal des Kantons, das elektronische Lohnmeldeverfahren ELM oder auf Papierformular eingereicht werden.

³ Aufgehoben.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Erfolgt die Abrechnung auf Papierformular oder über das Internetportal des Kantons, kann die Abrechnung innert zwanzig Tagen nach Quartalsende eingereicht werden, sofern die Summe der abgezogenen Quellensteuer pro Monat regelmässig unter 3000 Franken liegt.

³ Erfolgt die Abrechnung auf Papierformular oder über das Internetportal des Kantons, kann die Abrechnung innert zwanzig Tagen nach Ende des Kalenderjahres eingereicht werden, sofern die Summe der abgezogenen Quellensteuer pro Monat regelmässig unter 50 Franken liegt.

⁴ Unverändert.

⁵ «(Art. 12 Abs. 4 und 5)» wird ersetzt durch «(Art. 12 Abs. 3 bis 5)».

⁶ Unverändert.

⁷ Rückerstattungen von Quellensteuern auf Kapitaleistungen (Art. 11 Abs. 2) werden monatlich abgerechnet.

Art. 18 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Bezugsprovision beträgt drei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Wird die Abrechnung nicht über das Internetportal des Kantons oder über das elektronische Lohnmeldeverfahren ELM eingereicht, beträgt sie ein Prozent.

⁴ Unverändert.

⁵ Für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 11 beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des Quellensteuerbetrags, maximal 300 Franken.

Art. 19 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als

a bis c unverändert;

d «(Art. 3 Abs. 2)» wird ersetzt durch «(Art. 4 Abs. 1 Bst. d)».

7a Rückerstattung

Art. 19a (neu) Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen (Art. 199 Abs. 2 StG) und hierüber bereits mit der kantonalen Steuerverwaltung abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.

Art. 21 «die Gemeinden und die Kompetenzgemeinden» wird ersetzt durch «die Gemeinden».

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Artikel 18 Absätze 3 und 5 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 18. September 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang (Art. 4 Abs. 1)

Tarifcode A	Ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
Tarifcode B	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
Tarifcode C	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
Tarifcode D	1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte. 2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen beziehen, für diese Einkünfte.
Tarifcode E	Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 22 bis 26 besteuert werden.
Tarifcode F	Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden ¹ , die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehefrau oder Ehemann ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
Tarifcode H	Ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
Tarifcode L	Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D) ² , welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen.
Tarifcode M	Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen.
Tarifcode N	Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen.
Tarifcode O	Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen.
Tarifcode P	Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

¹ SR 0.642.045.43² SR 0.672.913.62